



Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
30403-403/16/70-2022
Betreff
Waldbrandgefahr erhöhte Vorsicht,
Verordnung Pongau;

Datum
26.07.2022

Hauptstraße 1
5600 St. Johann im Pongau
Fax +43 6412 6101-6219
bh-st-johann@salzburg.gv.at
Ing. Mag. Robert Kendlbacher
Telefon +43 6412 6101-6203

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft St. Johann/Pg. vom 26.7.2022

betreffend den Waldbrandschutz im politischen Bezirk St. Johann/Pg.

Präambel

Aufgrund der herrschenden Witterung ist derzeit im Bezirk St. Johann/Pg. eine besondere Brandgefahr gegeben. Einer Langzeitprognose der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik (ZAMG) zu Folge ist in den nächsten 4 Wochen nicht mit großflächigen, ergiebigen Niederschlägen zu rechnen. Da die Niederschlagseinträge in den letzten Wochen ebenfalls als unergiebig klassifiziert werden müssen, hat sich eine Oberbodentrockenheit etabliert. Es ist zu erwarten, dass sich diese Situation noch weiter verschärft. Seitens der Forstbehörde sind daher entsprechende Vorkehrungen zur Vermeidung von Waldbränden zu treffen.

Gemäß § 41 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 idgF wird verordnet:

§ 1

Jegliches Feueranzünden sowie das Rauchen im Wald sind mit sofortiger Wirkung im Wald und in dessen Gefährdungsbereich verboten.

www.salzburg.gv.at

Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau | Pongau

Hauptstr. 1 | 5600 St. Johann/Pg. | Österreich | Telefon +43 6412 6101 | bh-st-johann@salzburg.gv.at

Salzburger Sparkasse | BIC SBGSAT2SXXX | IBAN AT602040407008101925 | UID ATU36796400

§ 2

Von dem im § 1 ausgesprochenen Verbot sind alle Waldflächen im politischen Bezirk St. Johann/Pg. umfasst. Der Gefährdungsbereich umfasst alle Flächen (ohne Rücksicht auf die Kulturgattung), von denen aus die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 174 Abs 1 lit. a Zif. 17 des Forstgesetzes 1975 mit einer Geldstrafe bis zu 7.270 Euro oder einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 4 Wochen bestraft.

§ 4

Die Verordnung tritt mit dem auf den Tag der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Hinweis:

Wer gegen dieses Verbot verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung nach § 174 Abs. 1 lit. a) Ziff. 17 des FG.

Für den Bezirkshauptmann:

Ing. Mag. Robert Kendlbacher

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Anschlagevermerk
An der Gemeindefel Altenmarkt
angeschlagen am 26. Juli 2022
abgenommen am _____
Der Bürgermeister: